

Datum	11.02.2010
Nr. <sup>1)</sup> :	RA-061/2010

## Anfrage von Stadtratsmitgliedern

(gemäß § 28 Abs. 5 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller/in: Zais, Petra (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Name, Vorname (Fraktion)

### **Kurzbezeichnung: Gemeinschaftsgrab von verstorbenen Häftlingen der Haftanstalten Waldheim und Hoheneck**

#### **Frage:**

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin Ludwig,

auf dem städtischen Friedhof an der Reichenhainer Straße befindet sich ein Urnengrab, in dem unter anderem 136 verstorbene Häftlinge der Haftanstalten Waldheim und Hoheneck begraben sind. Laut Aussage von Vorstandsmitgliedern des Vereines „Frauenkreis der ehemaligen Hoheneckerinnen“ sind an dem zum Grab gehörigen Gedenkstein keine Namen angebracht, obwohl einige Namen der Toten bekannt wären. Dazu habe ich folgende Fragen und würde mich freuen, wenn Sie mir diese beantworten lassen könnten:

1. Sind Namen der Toten aus dem benannten Grab bekannt?
2. Um wie viele namentlich bekannte Personen handelt es sich dabei und sind deren Lebensgeschichte, deren Gründe für die Inhaftierung bzw. deren Urteile bekannt?
3. Ist eine Namensanzeige auf dem Grabstein vorgesehen?
4. Ist eine gesetzlich vorgeschriebene Namensanzeige im Sterberegister vorgesehen?
5. Wer ist für die Pflege der Grabanlage zuständig?

---

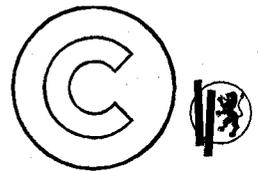
Unterschrift (Fragesteller/in)

---

<sup>1)</sup> wird von der Geschäftsstelle des Stadtrates ausgefüllt

## Dezernat 3

Recht, Sicherheit und Ordnung, Gewerbe- und  
Marktwesen, Einwohner- und Meldewesen,  
Personenstand, Lebensmittelüberwachungs- und  
Veterinärwesen, Umwelt, Abfallwirtschaft,  
Tierpark, Kriminalprävention



Stadt **CHEMNITZ**

Stadt Chemnitz • Dezernat 3 • 09106 Chemnitz

Frau Stadträtin  
Petra Zais  
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Dienstgebäude Elsassers Straße 8  
09120 Chemnitz

Datum 05.03.2010  
Unser(e) Zeichen/Az  
Durchwahl  
Auskunft erteilt  
Zimmer  
Datum & Zeichen  
Ihres Schreibens  
E-Mail

### Stadtratsanfrage Nr.: RA-061/2010

### Gemeinschaftsgrab von verstorbenen Häftlingen der Haftanstalten Waldheim und Hoheneck

Sehr geehrte Frau Zais,

Ihre Stadtratsanfrage vom 11.02.2010 beantworte ich wie folgt:

1. Die in der Abteilung U 18 im Urnenhain des Städtischen Friedhofes beigesetzten Opfer aus den Haftanstalten Waldheim und Hoheneck sind alle namentlich bekannt. Anhand des in der Friedhofsverwaltung vorliegenden Einäscherungsregisters wurden die Personalien gemäß Gräbergesetz (GräbG) in Gräberlisten erfasst. Die Listen enthalten neben dem Zu- und Vorname des Verstorbenen, den Geburtstag und Geburtsort, soweit bekannt den Beruf, sowie den Todestag und Todesort.
2. In dem Urnengemeinschaftsgrab in der Abteilung U 18 sind diese 136 namentlich bekannten Toten aus den genannten Haftanstalten im Jahr 1957 beigesetzt wurden. Aus den vorliegenden Unterlagen des Städtischen Friedhofes Chemnitz sind keine Rückschlüsse auf die Lebensgeschichte der Verstorbenen möglich. Gerichtsurteile oder andere Dokumente, die auf das persönliche Schicksal schließen lassen, sind hier nicht vorhanden.
3. Im Auftrag des Garten-, Friedhofs- und Forstamts wurden 1993 für das Mahnmal Entwürfe von drei Chemnitzer Künstlern erarbeitet. Am 8. Juli 1993 bewerte eine Jury die vorliegenden Arbeiten. Gewählt wurde der Entwurf des Steinbildhauers Armin Forbrig. Die Gestaltung des Mahnmals einschließlich der Inschrift erfolgte in Abstimmung mit dem Waldheim-Kameradschaftskreis und dem Frauenkreis der ehemaligen Hoheneckerinnen. Der Entwurf und die Ausführung des Mahnmals sah keine Namensnennung der Opfer vor. Ein wesentlicher Aspekt bei der Wahl dieser Gestaltungsvariante war, dass in diesem Urnengemeinschaftsgrab eine große Anzahl weiterer Verstorbener hier ihre letzte Ruhestätte gefunden hat. Nach Einschätzung der Jury wird der 1 Meter mal 2,50 Meter große Liegestein dem Vorhaben am besten gerecht und harmoniert mit der bestehenden Grabanlage. Das Mahnmal wurde aus rötlichem Löbejüner Granitporphyr gefertigt.

Telefon 0371 488-1930  
Fax 0371 488-1993  
E-Mail dezernat3@stadt-  
chemnitz.de  
Internet www.chemnitz.de

kein Zugang für  
elektronisch signierte  
sowie für verschlüsselte  
elektronische Dokumente

Erreichbarkeit  
Straßenbahn Linien 5, 6/  
Bus Linie 22  
Haltestelle: Treffurthstraße/  
Bruno-Salzer-Straße

Wirtschaftsregion  
Chemnitz - Zwickau

Die Inschrift erhielt den treffenden Wortlaut:

Das Recht des Stärkeren ist das stärkste Unrecht  
Marie von Ebner – Eschenbach

Den Opfern der stalinistischen Gewaltherrschaft  
von Waldheim und Hoheneck  
1950 –1956

Der Steinmetzbetrieb Forbrig wurde am 20.07.1993 mit der Anfertigung und Aufstellung des Denkzeichens beauftragt. Die Fertigstellung erfolgte bis Ende September 1993. Die Kosten in Höhe von rund 19.000 DM übernahm die Stadt Chemnitz.

Am 2. Oktober 1993 wurde die Gedenktafel an der Grabstätte im Beisein von über 300 Anwesenden feierlich eingeweiht.

4. Die Führung des Sterberegisters und die damit verbundene Umsetzung der betreffenden gesetzlichen Grundlage obliegt dem Standesamt.  
An dieser Stelle kann daher nur die vom Friedhof durchgeführte Dokumentation der Verstorbenen im Einäscherungsregister (bei Feuerbestattung) aufgezeigt werden.  
Im Einäscherungsregister der Jahre 1950/51/52 des Städtischen Friedhofes wurden wie bei allen anderen Verstorbenen folgende Angaben erfasst:  
Einäscherungsnummer, Zu- und Vorname des Verstorbenen, Geburtstag und Geburtsort, Todestag und Sterbeort, letzter Wohnort, Zeitpunkt der Einäscherung, Zeitpunkt der Beisetzung und die Beisetzungsstelle.

Entsprechend den Sterbedaten erfolgte die Einäscherung der verstorbenen Häftlinge in den Jahren 1950 bis 1952. Die Auswertung dieser Informationen bestimmte weiterhin das Urnengemeinschaftsgrab in der Abteilung U18 als gemeinsamen Bestattungsort der verstorbenen Häftlinge. Die Beisetzung dieser Urnen erfolgte jedoch erst am 23.10.1957. Weitere Schlussfolgerungen lassen diese Angaben nicht zu.

5. Die gärtnerische Pflege dieser Grabanlage wird von den Mitarbeitern des Friedhofs- und Bestattungsbetriebes der Stadt Chemnitz durchgeführt.  
Gemäß dem § 1 Absatz 2 Nummer 5 des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) wurde die Grabstätte mit den genannten Opfern 1995 anerkannt und bleibt dauerhaft bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

Miko Runkel  
Bürgermeister